



Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems

Version EU 06 - Leseversion

© REDcert GmbH 2021

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.redcert.org.

Unsere Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht geändert werden. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“

Version: EU 06

Stand: 23.06.2021

Inhalt

1	Vorbemerkung	5
2	Das Selbstverständnis von REDcert	6
3	Begriffe und Geltungsbereich	9
4	Organisationsstruktur von REDcert	12
5	Das Zertifizierungssystem REDcert	15
5.1	Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse	16
5.2	Spezifische Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen	16
5.3	Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren	17
5.4	Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse	19
5.5	Anforderungen an die Dokumentation	20
5.6	Funktionsweise des Systems und Lenkung	21
5.7	Registrierung und Zertifizierung	25
5.8	Andere Zertifizierungssysteme	27
5.9	Übergang der Zertifizierung von RED I zu RED II	28
6	Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	29
6.1	Transparenz in der Systemdarlegung	29
6.2	Transparenz in der Systemanbindung.....	29
6.3	Transparenz in der Systemverwaltung.....	30
6.4	Transparenz in der Zertifizierung	33
6.5	Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	33
6.6	Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern	35
7	Kostenbelastung der teilnehmenden Unternehmen	36
8	Relevante Dokumente	37
9	Anhang	38

10 Revisionsinformation zu Version EU 06..... 42

1 Einleitung

Der Klimawandel ist ein globales Problem, das in zunehmendem Maße Einfluss auf politische und wirtschaftliche Entscheidungen hat.

Eine seiner hauptsächlichen Ursachen ist mit Sicherheit die Zunahme des Ausstoßes an Treibhausgasen (THG; Kohlendioxid, Methan und Stickoxid) in den letzten Jahrzehnten, die auf das ständig wachsende Verkehrsaufkommen sowie die zunehmende Industrialisierung und dem damit einhergehenden enormen Verbrauch an fossilen Brennstoffen zurückzuführen ist. Die Minderung der THG-Emissionen ist somit eine Aufgabe der Weltgemeinschaft, die Aufnahme in das Kyoto-Protokoll der Vereinten Nationen fand und zuletzt noch einmal durch die Beschlüsse der Pariser UN-Klimakonferenz Bestätigung erfuhr.

Zur Minderung der THG-Emissionen verfolgte man in den vergangenen Jahren verschiedene Strategien. Investitionen in erneuerbare Energien wie Wind- und Sonnenenergie wurden mit finanziellen Anreizen gefördert. Auch das Ersetzen fossiler Brennstoffe durch Biokraft- und -brennstoffe ist eine wichtige Strategie, die in einigen Ländern (z.B. Brasilien) bereits in großem Umfang praktiziert wird.

Die Europäische Gemeinschaft hat daraufhin mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG) – der so genannten „RED I“ – Regelungen zur nachhaltigen und klimafreundlichen Gewinnung von Biokraftstoffen und flüssigen Bioenergieträgern eingeführt. Mit Verabschiedung der Neufassung dieser Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, kurz: RED II), wurde der Kontext des Nachhaltigkeitsnachweises nun grundsätzlich auf die gesamte energetische Nutzung von Biomasse erweitert.

„Aufgrund der Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Union ist es sinnvoll, die Rolle freiwilliger internationaler und nationaler Zertifizierungssysteme zur einheitlichen Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu stärken. Die Förderung freiwilliger internationaler oder nationaler Regelungen, in denen Standards für die nachhaltige Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen festgelegt sind und die bescheinigen, dass die Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen diese Standards erfüllt, ist im Interesse der Union. Daher sollte bei solchen Regelungen dafür gesorgt werden, dass sie anerkanntermaßen zuverlässige Erkenntnisse und Daten hervorbringen, wenn sie

angemessene Standards der Zuverlässigkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Audits erfüllen.“¹

Beim REDcert System handelt es sich um eine solche „freiwillige Regelung“ (Zertifizierungssystem) mit Zulassung durch die Europäische Kommission (REDcert-EU) sowie auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten (REDcert-DE; bis dato wird dieses Zertifizierungssystem hauptsächlich für Deutschland genutzt).

Die 2010 gegründete REDcert ist eine Initiative von führenden Verbänden und Organisationen der deutschen Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft, die damit aktiv ihre Bereitschaft demonstrieren möchten, durch Teilnahme an einem kollektiven und umfassenden Zertifizierungssystem ihrer Eigenverantwortung gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund der RED II hat REDcert beschlossen, sich mit einer führenden europäischen Organisation im Biomassesektor zusammenzutun, um ein weiteres Zertifizierungssystem zu etablieren, das sich auf den Bereich der Biomasse-Brennstoffe (für die Strom- und Wärmeerzeugung sowie für die Kühlung) konzentriert und das jetzt in die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED II einbezogen wird. Gemeinsam mit Bioenergy Europe a.i.s.b.l. hat REDcert deshalb 2019 die Sustainable Resources Verification Scheme (kurz: SURE) GmbH gegründet. Das SURE-Zertifizierungssystem basiert auf den Erfahrungen des REDcert-EU Systems und hat einige der Grundsätze und Bestimmungen von REDcert übernommen. Weitere Informationen über das SURE-System finden Sie auf der SURE-Website².

2 Das Selbstverständnis von REDcert

Bei der Schaffung von REDcert sind verschiedene, aus Sicht der betroffenen Wirtschaftsgruppen wichtige Ansatzpunkte berücksichtigt worden, die neben den maßgeblichen Rechtsvorschriften Prämisse bei der Gestaltung der vorliegenden Systemdokumentation waren. Dazu zählen:

¹ Europäische Kommission (2018): Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Artikel 2 (27): Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32018L2001> (zuletzt abgerufen am 19.05.2020).

² Siehe <https://sure-system.org/en>

➤ **Soziale Verantwortung**

Der Beitrag, der Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen als Instrument gegen den Klimawandel zugeschrieben wird, geht einher mit der Erwartung der Gesellschaft, dass die hoheitlichen Anreizsysteme – hier v. a. die steuerliche Begünstigung von Biokraftstoffen – rechtmäßig angewendet werden. Ebenso wichtig ist aber der gesellschaftliche Anspruch an tatsächlich wirksame Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Handelns, z.B. im Hinblick auf korrekte Treibhausgasbilanzen oder eine sozial-verträgliche Wirtschaftsweise nach anerkannten Maßstäben. Hier ist REDcert wie jedes andere Zertifizierungssystem gefordert, die notwendigen Spielregeln zu formulieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

➤ **Der Wettbewerbsgedanke**

Die globale Dimension der Nachhaltigkeitszertifizierung stellt für Zertifizierungssysteme sowie Zertifizierungsstellen große Herausforderungen dar. Je nach Art der Biomasse, ihrem Verwendungszweck und ihrem Erzeugungs- bzw. Verwendungsort sind die Voraussetzungen für eine Nachhaltigkeitszertifizierung unterschiedlich geprägt. Daher ist es für die betroffenen Wirtschaftsgruppen wichtig, ausreichend Wettbewerb in der Systemlandschaft zu schaffen und Wahlmöglichkeiten für den jeweils gewünschten Verwendungszweck bei der Zertifizierung zu bekommen.

➤ **Die konsequente 1:1-Umsetzung der gesetzlichen Forderungen**

Das REDcert System bietet eine rechtskonforme Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung nach RED. Darüber hinaus definiert es für die Biomasse erzeugende und verarbeitende Kette Anforderungen in Bezug auf soziale Kriterien. Diese wurden aus verschiedenen ILO-Konventionen übernommen und sind in den REDcert-Anforderungen für die Produktion von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen niedergelegt (3.5.9). Dies gewährleistet Kompatibilität mit allen anderen behördlich genehmigten Zertifizierungssystemen bei der Aufnahme wie bei der Abgabe von Biomasse und vermeidet Beschränkungen oder sogar unzulässige Einschnitte im Warenverkehr.

➤ **Das Bekenntnis zur Eigenverantwortung**

Mit der Schaffung eines wirtschaftsgetragenen Zertifizierungssystems dokumentieren die betroffenen Wirtschaftsgruppen ihre Eigenverantwortung, indem sie nicht passiv auf die „unvermeidbare“ Zertifizierung warten, sondern den vorhandenen Gestaltungsspielraum ausfüllen und das Thema „Nachhaltigkeit“ aktiv fördern wollen.

➤ **Die aktive Zukunftsgestaltung**

Mit dem Einstieg in die Nachhaltigkeitszertifizierung bei Biomasse zur energetischen Verwendung wurden perspektivisch die Voraussetzungen geschaffen, zu einem späteren Zeitpunkt – so dies durch Gesetzgebung oder Markteinflüsse gefordert werden würde – alle Arten und Verwertungsmöglichkeiten von Biomasse zertifizieren zu können.

Da die meisten Unternehmen neben der energetischen Verwendung von Biomasse mit Koppel- oder Nebenprodukten oder dem gleichen „Eingangsmaterial“ bereits andere Verwertungswege beschreiten, können in den Unternehmen rechtzeitig die Weichen gestellt werden.

➤ **Der Wunsch nach Synergieeffekten**

Die Vielzahl an Zertifizierungssystemen für die unterschiedlichen Verwertungsformen von Biomasse belasten die Unternehmen nicht nur organisatorisch (Dokumentation, Nachweisführung u.a.), sondern auch finanziell, da in der Regel jedes System eigene Anforderungen an die Zertifizierung, z.B. in Bezug auf Prüfintervalle und Auditorenqualifikation, stellt.

Hier soll mit Hilfe des REDcert Systems rechtzeitig das vorhandene Synergiepotenzial in Bezug auf Darlegung und Nachweisführung, aber auch Durchführung der Zertifizierung (neutrale Kontrolle) aufgedeckt und nutzbar gemacht werden. Dazu zählt auch die Erweiterung des Zertifizierungsangebots von REDcert auf andere Nutzungsformen von Biomasse (siehe REDcert²). Ziel ist dabei ein Zertifizierungsansatz, der v.a. für die Rohstoffherzeugung eine Lösung anbietet, die endverwendungsunabhängig ist und in allen Einsatzfeldern der Biomasse anerkannt wird.

➤ **Die Forderung nach Praktikabilität in der Anwendung**

Durch die Einbeziehung von Fachleuten aus allen betroffenen Wirtschaftsgruppen, insbesondere Praktikern aus den Schnittstellenbetrieben, soll sichergestellt werden, dass sich die Ausgestaltung des Systems an der Praxis orientiert.

3 Begriffe und Geltungsbereich

Um ein einheitliches Verständnis der in diesen Systemgrundsätzen verwendeten Begriffe und Definitionen zu erhalten, sind diese – soweit dies sinnvoll ist – zentral im Anhang zu diesem Dokument gesondert aufgeführt und erläutert. Auf diesen Anhang verweisen alle Systemgrundsätze von REDcert.

Während sich das REDcert-EU System im Rahmen der RED I auf den europäischen Markt konzentrierte, wird sein Geltungsbereich jetzt auf die ganze Welt ausgedehnt: Es kann weltweit in allen Ländern genutzt werden, für die REDcert eine spezifische Gebietskulisse bereit stellt. Diese landesspezifischen „Gebietskulissen“ werden regelmäßig überprüft und aktualisiert³. Die Liste der Länder, die tatsächlich unter das REDcert-EU System fallen, kann auf der REDcert-Website⁴ eingesehen werden.

Ein Land, das unter das REDcert-EU System fällt, muss die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die benötigten Informationen zu spezifischen regionalen und nationalen Bedingungen in Bezug auf Landklassifizierung, Produktion, Anbau und soziale Fragen sind verfügbar. Dieser geografische Geltungsbereich bezieht sich auf den Ort, an dem Rohstoffe angebaut/erfasst oder aber weiterverarbeitet werden. Falls ein Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen des REDcert Systems Biomasse aus anderen Ländern außerhalb des definierten Geltungsbereichs des REDcert Systems importiert, muss er die Einhaltung der Vorgaben des Systems gemäß Abschnitt 5.8 des vorliegenden Dokuments nachweisen.

Das nachstehend beschriebene REDcert Zertifizierungssystem gilt für Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Kette für Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (siehe Definition in Abschnitt 5.6):

➤ Biomasse erzeugende Betriebe (Agrarrohstoffe)

3 Siehe „RoP Country Schemes“

4 REDcert-EU-Systemdokumente: „Country overview“ https://redcert.org/images/Country_overview_REDcert_System_Vers.03.pdf (letzter Abruf am 15.11.2020)

- Unternehmen, bei denen Abfälle oder Verarbeitungsrückstände als unvermeidlicher Teil ihres Produktionsprozesses anfallen (sog. „Entstehungsbetriebe“)
- Ersterfasser
- Sammelstellen, bei denen Abfall und Reststoffe von Entstehungsbetrieben gesammelt und in die Verarbeitungskette eingespeist werden
- Konversionsanlagen jeglicher Art
- Händler/Lieferanten (Rohstoffe, Zwischenprodukte sowie Biokraftstoffe/flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe) ohne Konversionstätigkeit

Das System ist für Biokraftstoffe⁵, flüssige Biobrennstoffe⁶ und Biomasse-Brennstoffe⁷ (Verkehrssektor) vorgesehen, die aus verschiedenen Arten von Biomasse⁸ erzeugt werden. Das betrifft Biomasse, die aus Agrarrohstoffen sowie aus Abfall und Reststoffen erzeugt wurde, sofern die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 26 bis 29 aufgeführten spezifischen Anforderungen erfüllt sind.

Die Bestimmungen des REDcert Systems gelten auch für recycelte Kohlenstoff-Kraft-/Brennstoffe (Recycled Carbon Fuels: RCFs) sowie für erneuerbare flüssige und gasförmige Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Liquid and Gaseous Transport Fuels of non-Biological Origin: RFNBOs), soweit deren Produktionsprozess den Anforderungen der „Verantwortungskette“ entsprechen muss. In den Systemdokumenten werden sie nicht ausdrücklich erwähnt, sind aber – sofern relevant – inbegriffen, wenn von „Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ die Rede ist.

Rohstoffe, die von der Europäischen Kommission gemäß RED II⁹ als „Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen“ eingestuft werden, sind von einer REDcert-EU Zertifizierung komplett ausgeschlossen, auch wenn die Möglichkeit besteht, sie als „Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit niedrigem Risiko für indirekte Landnutzungsänderungen“ zu zertifizieren.

REDcert und SURE haben vereinbart, den gesamten Markt für nachhaltige Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe wie folgt aufzuteilen:

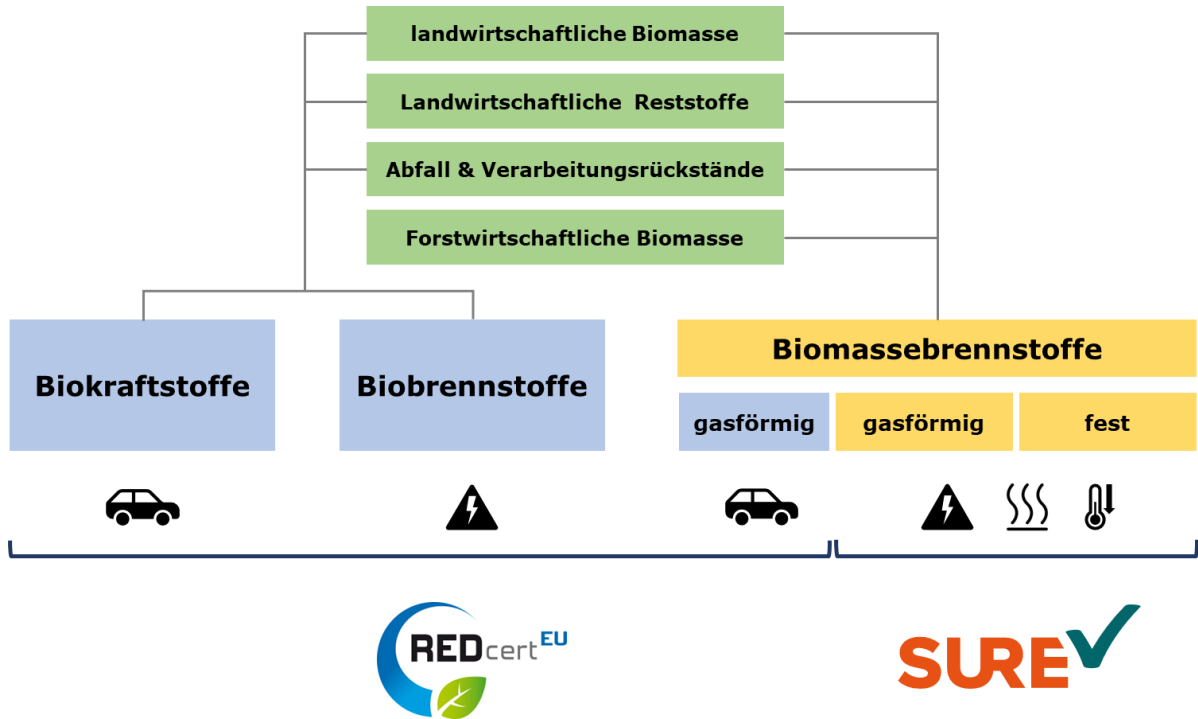
⁵ siehe Definition in Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 2 (33)

⁶ siehe Definition in Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 2 (32)

⁷ siehe Definition in Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 2 (27)

⁸ siehe Definition in Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 2 (24)

⁹ Siehe Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 26 Abs. 2 Satz 4



Wirtschaftsbeteiligte, die Biogas und/oder Biomethan produzieren, können sich für beide Zertifizierungen entscheiden, da die Produkte sowohl für den Verkehr als auch für den Energiesektor nutzbar sind.

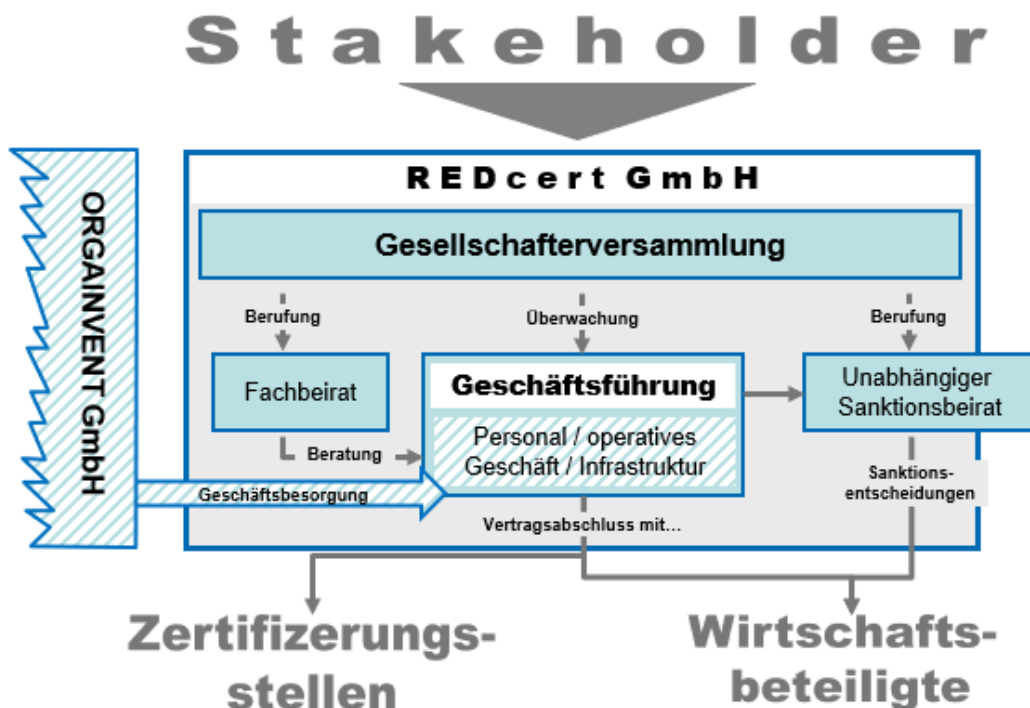
4 Organisationsstruktur von REDcert

Das REDcert-Zertifizierungssystem wird von der *REDcert Gesellschaft zur Zertifizierung nachhaltig erzeugter Biomasse mbH* betrieben, die auch Inhaber der Marke „REDcert“ ist.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt auf folgenden Tätigkeiten:

- Entwicklung, Evaluierung und Modifikation von Systemanforderungen zur Erfüllung rechtlicher und betrieblicher Vorgaben
- Betrieb des Zertifizierungssystems (Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten, Zertifizierungsstellen, Ausstellung von Zertifikaten usw.)
- Maßnahmen zur Sicherung der Integrität des Systems und zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug
- Maßnahmen bezgl. eines transparenten Systembetriebs
- Maßnahmen zum Umgang mit Beschwerden
- Unterstützung von Erzeugern (Betrieben) und Wirtschaftsbeteiligten bei der Implementierung des Systems

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick die Organisationsstruktur von REDcert:



Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung repräsentiert die Gesellschafter von REDcert. Dies sind die Spitzenverbände der deutschen Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft. Ihre Aufgaben sind in der Satzung der Gesellschaft festgelegt und betreffen

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses
- b) die Verwendung des Bilanzgewinnes
- c) die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Fach- und Sanktionsbeirats
- e) die Geschäftsordnung
- f) die Wahl des Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr

Die Gesellschafterversammlung formuliert strategische und wirtschaftliche Ziele der Gesellschaft, nimmt jedoch keinen Einfluss auf den Betrieb des Zertifizierungssystems REDcert und schließt damit Interessenskonflikte zwischen ihrer Verbandstätigkeit und ihrem Engagement als Gesellschafter von REDcert aus.

Fachbeirat

Der Fachbeirat formuliert Grundsätze und Inhalte für das Zertifizierungssystem zur Erfüllung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben für die energetische Verwendung von Biomasse und entwickelt das System, unter Berücksichtigung der Belange aller betroffenen Wirtschaftsgruppen, weiter. Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen. Die Arbeitsweise des Fachbeirats ist in der Geschäftsordnung festgelegt, die auch potenzielle Interessenskonflikte und deren Beilegung regelt. Die Geschäftsführung hat den Fachbeirat vor Entscheidungen in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen anzuhören, und Entscheidungen, die gegen die Empfehlungen des Fachbeirats getroffen werden, gegenüber den Gesellschaftern zu begründen. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen über fundierte Kenntnisse sowie technische und fachliche Expertise in allen vom Zertifizierungssystem abgedeckten Wirtschaftsbereichen verfügen und mit den Regeln des REDcert Systems und anderen branchenbezogenen Zertifizierungssystemen (Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Energiemanagement) vertraut sein. Bei Bedarf werden Vertreter aus der Wissenschaft, von Behörden und nicht-staatlichen Organisationen hinzugezogen. Der Vorsitzende des Fachbeirates hat ein Teilnahmerecht an den Gesellschafterversammlungen. Er hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

Sanktionsbeirat

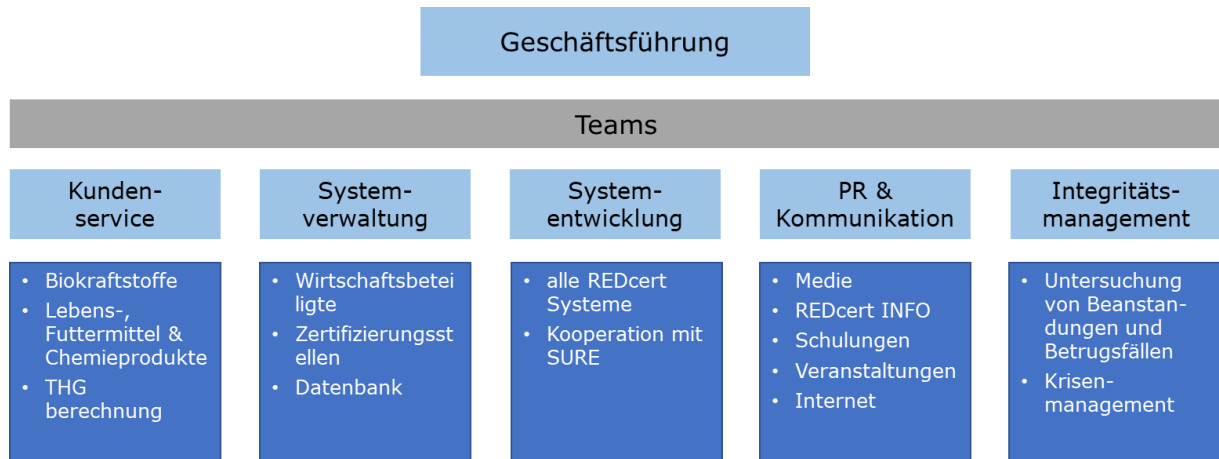
Der Sanktionsbeirat von REDcert ist das im „Sanktionssystem“ des Zertifizierungssystems REDcert vorgesehene Gremium zur Sanktionierung von Verstößen der REDcert Systemteilnehmer. Seine Aufgaben und seine Tätigkeit werden in diesen Systemgrundsätzen dargelegt und mit Hilfe einer Rahmenvereinbarung sowie einer Geschäftsordnung mit den berufenen Mitgliedern des Sanktionsbeirats umgesetzt. Die Mitglieder sind fach- und sachkundige Personen mit langjähriger Erfahrung in der Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft, aber ohne potenziellen Interessenskonflikt infolge früherer oder aktiver beruflicher Tätigkeit. Sollte sich trotz dieser Vorgabe ein potenzieller Interessenskonflikt ergeben, wird dem mit Artikel 4 (2) der Geschäftsordnung erläuterten Beschlussfassungsverfahren Rechnung getragen. Der Vorsitzende des Beirats muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein. Durch diese Konstellation ist sowohl eine fachlich fundierte wie auch juristisch einwandfreie Behandlung der Verstöße gegen das REDcert System ohne die Gefahr von Interessenskonflikten gewährleistet.

ORGAINVENT GmbH (Agentur)

Die ORGAINVENT GmbH ist von der REDcert GmbH mit der Geschäftsbesorgung beauftragt. Sie stellt in dieser Funktion die Geschäftsräume, die notwendigen Büroeinrichtungen und das Personal zur Verfügung. Die Geschäftsbesorgung ist hinsichtlich Rechten und Pflichten der Vertragspartner (u.a. Datenschutzerfordernungen, Vergütung, Haftung) langfristig vertraglich geregelt. Die sonstigen Geschäftsfelder und Tätigkeiten der ORGAINVENT stehen in keinem Interessenskonflikt zur Tätigkeit von REDcert.

ORGAINVENT ist seit 1998 als führendes Zertifizierungssystem für die Herkunftskennzeichnung von Fleisch aktiv (siehe hierzu auch www.orgainvent.de) und hat durch den Transfer ihrer langjährigen Erfahrung maßgeblich zum Aufbau von REDcert und zum Erfolg des REDcert Systems beigetragen.

Die funktionale Gliederung von REDcert verdeutlicht das nachfolgende Organigramm. Es wurden mehrere Kompetenzteams eingesetzt, um spezifisches Fachwissen zu bündeln und die interdisziplinäre Arbeit zu unterstützen.



Die spezifischen Aufgabengebiete werden durch Prozessbeschreibungen im Sinne des Qualitätsmanagements näher beschrieben, definieren die Schnittstellen der jeweiligen Prozesse und legen die Verantwortlichkeit sowie die Anforderungen an die Dokumentation dar.

5 Das Zertifizierungssystem REDcert

Das Zertifizierungssystem REDcert ist auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zugeschnitten:

1. Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse unter Berücksichtigung mitgeltender gesetzlicher Auflagen (z.B. Cross-Compliance-Kriterien) und grundlegender sozialer Standards gemäß ILO-Konvention
2. spezifische Anforderungen bezüglich Abfall und Reststoffen
3. Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren
4. Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette (sog. „Chain-of-Custody“)
5. Anforderungen an die Dokumentation
6. Funktionsweise des Systems – Lenkungs- und Zertifizierungsverfahren

Diese Anforderungen sind in der Systemdokumentation (Systemgrundsätze) erfasst, die im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens von der Europäischen Kommission anerkannt sind.

5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse

Wenn landwirtschaftliche Betriebe „nachhaltige Biomasse“ gemäß Definition in der Richtlinie erzeugen, müssen sie dabei die Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 für folgende Punkte erfüllen:

1. Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt
2. Schutz von Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand
3. Schutz von Torfböden
4. nachhaltige Bewirtschaftung

Diese Anforderungen werden im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ detailliert beschrieben.

5.2 Spezifische Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen

Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus Abfall und Reststoffen schneiden im Vergleich zu Anbau-Biomasse bei der Treibhausgasbilanzierung besser ab, weil die Lebenszyklusemissionen bis zum Prozess der Erfassung mit „Null“ angenommen werden können. Diese Vorteile im Markt der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bergen auch ein höheres Risiko des Missbrauchs und der ungerechtfertigten Vorteilnahme. Daher hat REDcert sowohl an die Sammlung bzw. Erfassung als auch an die vorgelagerte Entstehung von Abfällen und Reststoffen sowie an die Nachweisführung dieser Eigenschaft zusätzliche, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Anforderungen gestellt.

Diese zusätzlichen Anforderungen werden im REDcert Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ detailliert beschrieben.

5.3 Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren

Zur Erfüllung der in der Richtlinie aufgeführten Anforderungen muss für alle im Rahmen des REDcert Systems erzeugten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe eine THG-Minderung entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Mindestvorgaben gegenüber den Emissionen vergleichbarer fossiler Brennstoffe nachgewiesen werden. Jeder Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vom Anbaubetrieb/Herkunftsort bis zum Erzeuger bzw. der Konversionsanlage (entspricht der „letzten Schnittstelle“ und wird in der Regel auch so bezeichnet) muss die THG-Emissionen der von ihm gelieferten/erzeugten Biomasse angeben:

- unter Verwendung eines Ist-Wertes, der gemäß der in Anhang VI (B) der Richtlinie (EU) 2018/2001 beschriebenen Methodik berechnet wurde, bzw.
- unter Verwendung von NUTS2-Werten für diejenigen Biomassearten, die in den Berichten der Mitgliedstaaten (soweit vorliegend) gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angegeben wurden oder
- unter Verwendung von Werten gemäß Teil A & B von Anhang V oder Teil A & D von Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder
- unter Verwendung disaggregierter Standardwerte nach Teil D bzw. E von Anhang V oder Teil C von Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001

Jeder Schnittstellenbetrieb, der eine Lieferung mit Biomasse erhält, muss die beim Transport und bei der Lieferung anfallenden THG-Emissionen berechnen:

- gemäß der im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ (2.1) angegebenen Formel bzw.
- unter Verwendung (disaggregierter) Werte gemäß Anhang V Teil A, B, D und E oder Anhang VI Teil A, C und D der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder

Der letzte Konversions-/Umwandlungsbetrieb (der „Enderzeuger“) muss die THG-Minderung ermitteln, indem er zunächst auf der Grundlage der von der Herstellungs- und Lieferkette bereitgestellten Daten die Gesamtemissionen für die Erzeugung der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe berechnet. Dieser Wert wird dann zur Ermittlung der THG-Minderung mit den Referenzwerten für fossile Brennstoffe verglichen.

Für den Enderzeuger gibt es zwei Möglichkeiten der Berechnung der Gesamtemissionen für die Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen:

1. unter Verwendung des Standardwertes, wenn in Teil A oder B von Anhang V oder Teil A oder D von Anhang VI ein Standardwert für die THG-Minderung angegeben ist, und wenn der gemäß Punkt 7 von Teil C von Anhang V und Teil B von Anhang VI berechnete e_f -Wert für diese Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe gleich oder kleiner als null ist, bzw.
2. unter Verwendung eines Wertes, der Ergebnis der Summe der Faktoren in der in Punkt 1 von Teil C von Anhang V und Teil B von Anhang VI aufgeführten Formel ist, wobei für einige Faktoren die disaggregierten Standardwerte in Teil D bzw. E von Anhang V und für alle anderen Faktoren die nach der in Teil C von Anhang V sowie Teil B von Anhang VI beschriebenen Methodik berechneten Ist-Werte verwendet werden können.

Zu beachten ist, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit erfasst/übermittelt werden müssen (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten). Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Falls (disaggregierte) Standardwerte angewendet werden, muss einfach angegeben werden „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder ähnlich. Für weitere Informationen siehe „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ oder „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“.

Die Verwendung von Standard- und disaggregierten Standardwerten darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Biomasse bzw. der angegebene Verarbeitungsprozess exakt der jeweiligen Definition dieser Standardwerte laut der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht.

Die Emissionen im Zusammenhang mit der Lieferung des Endproduktes müssen ebenfalls berücksichtigt und gemäß der im REDcert Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ (3.5) genannten Formel berechnet werden. Die THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Lagerung von Endprodukten sowie die von Tankstellen erzeugten Emissionen müssen ebenfalls berücksichtigt werden (siehe dazu auch 3.5).

Der Enderzeuger muss diese Emissionen ermitteln und angeben, in welche Märkte das Produkt transportiert werden kann ohne dass die mindestens geforderte THG-Minderung unterschritten wird.

Diese Anforderungen sind im REDcert Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ detailliert beschrieben.

5.4 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse

Es muss ein Informations- und Rückverfolgungssystem eingerichtet werden, das jeden Schritt entlang der Herstellungs- und Lieferkette überwacht, damit ein lückenloser Herkunftsnachweis für die Biomasse gegeben ist und ausgeschlossen werden kann, dass eine Partie nachhaltige Biomasse bzw. Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mehr als einmal vermarktet wurde („multiple claiming“). Darüber hinaus müssen Wirtschaftsbeteiligte gegebenenfalls Angaben darüber machen, ob für die Erzeugung dieser Lieferung eine Förderung gewährt wurde, und wenn ja, welche Art von Förderregelung.

Jede Biomasse-Lieferung, die für die Erzeugung nachhaltiger flüssiger Biobrennstoffe und Biokraftstoffe verwendet wird, muss daher

- eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- zur Ermittlung der Menge gewogen oder gemessen worden sein
- bezüglich ihres THG-Emissionswertes für jedes spezifische Element (explizit angegeben in der jeweiligen Einheit) bzw. mit „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ gekennzeichnet sein
- im Rahmen des REDcert Zertifizierungssystems (bzw. eines anderen zugelassenen Zertifizierungssystems, wenn es in die Herstellungs- und Lieferkette des REDcert Zertifizierungssystems eintritt) durch die Zertifikatsnummer auf den Frachtpapieren eindeutig gekennzeichnet sein

Das ermöglicht es, den Ursprung der für die Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendeten nachhaltigen Biomasse durch die einzelnen Phasen des Absatzes, der Erzeugung und Lieferung bis zum ursprünglichen Anbau zurückzuverfolgen.

Zudem setzt das REDcert System ein Massenbilanzierungssystem¹⁰ voraus, das

¹⁰ Detaillierter formulierte Anforderungen zu den Grundsätzen der Massenbilanzierung finden sich in Abschnitt 2.2.3 der Mitteilung 2010/C 160/01 der EU-Kommission.

- es ermöglicht, dass Rohstoff- bzw. Biokraftstofflieferungen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften gemischt werden können
- vorschreibt, dass Informationen zu den Nachhaltigkeitseigenschaften von Teillieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben und
- ermöglicht, dass die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweist wie die Summe der dem Gemisch zugegebenen Lieferungen.

Diese Anforderungen für die Dokumentation der Nachhaltigkeitseigenschaften und der Rückverfolgbarkeit werden im REDcert Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ detailliert beschrieben.

5.5 Anforderungen an die Dokumentation

Anforderungen an die Dokumentation sind in allen REDcert Systemdokumenten detailliert aufgeführt.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe. Diese ist Pflichtbestandteil eines auditierbaren Managementsystems¹¹.

Besonders wichtig bei der Dokumentation im Massenbilanzierungssystem sind die Ergebnisse der Massenbilanzierung am Ende der zulässigen Bilanzierungszeiträume.

Die Dokumentation im Zusammenhang mit der Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse sowie von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen ist im Rahmen des Zertifizierungsprozesses gründlich zu prüfen. Wirtschaftsbeteiligte müssen dem Auditor vor dem geplanten Audit alle relevanten Massenbilanzinformationen bereitstellen. Zu kontrollieren sind dabei die letzten abgeschlossenen Massenbilanzen im Betrachtungszeitraum. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf die unmittelbar im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach REDcert befindlichen Dokumente, sondern nach freiem Ermessen der zuständigen Zertifizierungsstelle auch auf weitere Dokumente (Buchhaltung, andere Zertifizierungssysteme ...), soweit diese zur Bestätigung des systemkonformen Handels als erforderlich angesehen werden. Zudem muss der

¹¹ Als Hinweis für den Aufbau eines solchen Managementsystems siehe Nummer 2 und 5.2 von Modul D1 („Qualitätssicherung des Produktionsprozesses“) in Anhang II der Richtlinie 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

Wirtschaftsbeteiligte seine Dokumentation für mindestens 5 Jahre aufbewahren, sofern bezüglich der Aufbewahrungsfristen keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten, sowie jederzeit und unabhängig von Format oder Typ des jeweiligen Dokuments (Ausdruck, elektronische Datei) Zugang zu diesen Dokumenten gewähren.

Die Wirtschaftsbeteiligten sind verpflichtet, alle relevanten Angaben zu den ein- und ausgehenden nachhaltig erzeugten Lieferungen in die **Datenbank der Union** einzugeben, sobald die Datenbank offiziell in Betrieb genommen wurde. Weitere Hinweise zu diesem Verfahren werden von REDcert zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

5.6 Funktionsweise des Systems und Lenkung

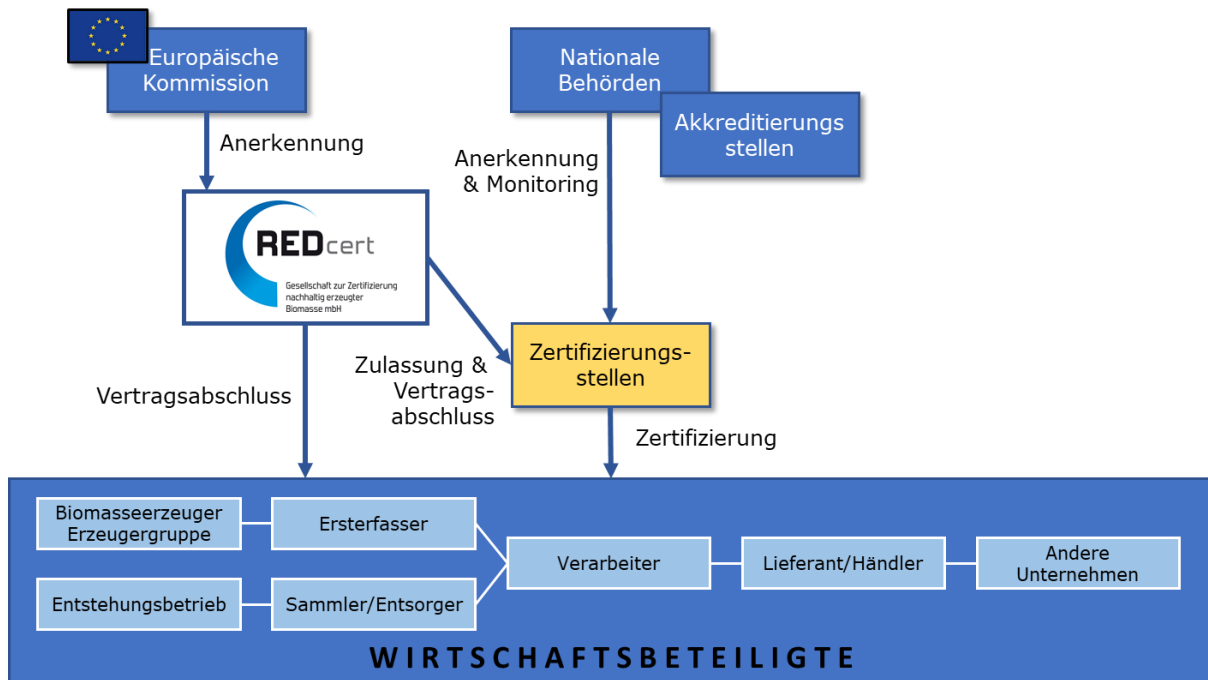
Das REDcert-EU System wurde von der Europäischen Kommission gemäß den Anforderungen der RED I anerkannt. Die derzeitigen Systemgrundsätze spiegeln die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen der RED II wider. Der neue Rechtsrahmen erfordert eine neue/aktualisierte Anerkennung durch die Europäische Kommission, um die vollständige Konformität des Systems mit der RED II zu gewährleisten.

Die von REDcert anerkannten Zertifizierungsstellen müssen je nach den geltenden rechtlichen Regelungen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Zertifizierung erfolgt, von der zuständigen nationalen Behörde oder Akkreditierungsstelle zugelassen/akkreditiert werden¹².

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des REDcert-EU Systems für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zertifizierungsstellen bindend sind, werden beide über Standardverträge, in denen die Rechte und Pflichten beider Parteien exakt definiert sind, in das REDcert System eingebunden.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion des Zertifizierungssystems:

¹² Siehe Verordnung (EG) 765/2008 Artikel 4



Die Herstellungs- und Lieferkette für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe umfasst folgende Akteure:

Erzeuger / Abfallerzeuger

Erzeuger besitzen und/oder nutzen Ackerflächen, auf denen Biomasse als Rohstoff für die Erzeugung von flüssigen Biobrennstoffen/Biokraftstoffen angebaut und geerntet wird. Sie sind verpflichtet, detaillierte Angaben zu Art, Ort und Größe ihrer für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse verwendeten Felder und – sofern zutreffend – den Status des Betriebes bezüglich der Anforderungen und Standards im Rahmen von Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bzw. Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gem. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die der Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance unterliegen. Ferner müssen sie für die Zertifizierung den Zugang zu allen Daten und Informationen mit Bezug zur Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse gewähren.

Erzeuger von Abfällen (so genannte „“) sind Wirtschaftsbeteiligte, bei denen Abfälle oder Verarbeitungsrückstände als unvermeidlicher Teil ihres Produktionsprozesses anfallen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften entsorgt werden müssen.

Entstehungsbetriebe sowie Erzeuger von Abfällen erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen eine Kontrollbescheinigung („inspection certificate“). Dabei

können sie als einzelner Erzeuger oder als Gruppe von Erzeugern zertifiziert werden (siehe Systemgrundsätze „Neutrale Kontrolle“).

Ersterfasser

Ersterfasser erhalten vom Erzeuger Biomasse zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung. Auch wenn die Biomasse im Auftrag eines Ersterfassers von einem Betrieb direkt an ein Lager oder eine Umwandlungsanlage geliefert wird, unterliegt der Ersterfasser als so genannte „Schnittstelle“ der Zertifizierungspflicht.

Die Ersterfasser sind für die Ermittlung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen nachhaltigen Biomasse zuständig. Sie sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zur Erfassung aller Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse einzurichten. Ersterfasser werden mindestens einmal pro Jahr (12-monatiger Zeitraum) von einer Zertifizierungsstelle inspiziert. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die vom Ersterfasser unterhaltenen Erfassungsstellen oder Läger eingebunden (siehe dazu das REDcert-Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“).

Ersterfasser (= Schnittstellen) erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderung ein Zertifikat.

Sammelstellen von Abfall und Reststoffen

Sammelstellen, von denen Abfall und Reststoffe zur Weiterverarbeitung in der Brennstoffkette erfasst werden, müssen mit der Berechnung der THG-Minderung (Erfassungs- und Verteilungsprozess) beginnen. Sie müssen sicherstellen, dass die Biomasse, die sie von anderen Wirtschaftsbeteiligten außerhalb der „Verantwortungskette“ als „Abfall und Reststoffe“ erhalten, gemäß Mitteilung 2010/C 160/02 Abschnitt 5.2 richtig deklariert ist. Weitere spezielle Anforderungen sind in den „Systemgrundsätzen für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ geregelt.

Sammelstellen werden wie Ersterfasser als Schnittstelle zertifiziert.

Lieferanten

Viele Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs-/Lieferkette sind am Handel oder der Lagerung von Biomasse beteiligt oder fungieren als Makler. In der Herstellungs-/Lieferkette gibt es zwei Arten von „Lieferanten“:

- Lieferanten, die nach dem Ersterfasser kommen und Rohstoffe zur Weiterverarbeitung/Umwandlung liefern => **Lieferanten vor der letzten Schnittstelle**
- Lieferanten, die nach der letzten Konversionsanlage kommen und anderen Lieferanten oder dem Endverbraucher flüssige Biobrennstoffe/Biokraftstoffe liefern => **Lieferanten nach der letzten Schnittstelle**

Beide können nachhaltige Biomasse umschlagen (Lagern, Mischen), ohne eine Umwandlung der Biomasse und der Biokraft- und -brennstoffe vorzunehmen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten/-stufen ein, die die Biomasse nicht „physisch“ umschlagen.

Lieferanten erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen auf Basis einer jährlichen Kontrolle ein Zertifikat.

Konversionsanlagen

Die Umwandlung/Konversion von Biomasse erfolgt z. B. in Ölmühlen, Zuckerfabriken, Raffinerien, Biodiesel- und Bioethanol-Anlagen sowie weiteren Anlagen zur Verarbeitung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen. Diese müssen ein Massenbilanzierungssystem einrichten, in dem alle Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse vor und nach der Konversion erfasst werden. Sie berechnen ihre spezifischen THG-Emissionen oder verwenden disaggregierte Standardwerte. Wenn sie die sog. „letzte Schnittstelle“ bilden (die letzte Konversionsanlage bzw. der Enderzeuger in der Herstellungs- und Lieferkette, die/der Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auf eine Qualitätsstufe verarbeitet, auf der sie als „Brenn-/Kraftstoff“ genutzt werden können), müssen sie zudem die THG-Minderung für die gesamte Herstellungs- und Lieferkette berechnen und für die betreffende Partie Biokraftstoff einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, dessen Form und Inhalt amtlichen Vorgaben (z.B. Nabisy-Anwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)) oder dem REDcert System entspricht. Zu diesem Zweck stellt REDcert ein Standardformular bereit.

Jede Konversionsanlage (unabhängig von ihrem rechtlichen Status, z.B. als Tochtergesellschaft eines Konzerns) ist zur jährlichen Zertifizierung (max. 12-monatiger Zeitraum) verpflichtet.

Konversionsanlagen (= Schnittstellen) erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

Transportunternehmen

Reine Transportleistungen sind nicht zertifizierungspflichtig. Transportunternehmen werden jedoch aufgefordert, auf Anfrage Informationen zu den Transportstrecken und zum Kraftstoffverbrauch vorzulegen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter beschließt, seine tatsächlichen THG-Emissionen zu berechnen (dies muss im Transportauftrag festgehalten sein).

5.7 Registrierung und Zertifizierung

Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, das REDcert System zu nutzen, müssen sich dazu auf der REDcert-Website (<http://www.redcert.org>) als Beantragender einer REDcert Zertifizierung registrieren.

REDcert prüft die Daten des Wirtschaftsbeteiligten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie den Antragsteller sowie seine zugehörigen Unternehmen oder etwaige Vorgänger (bei der Registrierung anzugeben) auf die Existenz früherer oder gleichzeitiger Zertifizierungen in anderen Zertifizierungssystemen und etwaige Verstöße gegen deren Anforderungen (siehe auch Abschnitt 6.5). Nur unter der Voraussetzung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben schließt REDcert mit dem Wirtschaftsbeteiligten einen Systemvertrag. Parallel dazu muss dieser eine von REDcert anerkannte Zertifizierungsstelle beauftragen.

Die gewählte Zertifizierungsstelle muss REDcert bestätigen, dass sie vom betreffenden Unternehmen mit der Zertifizierung beauftragt wurde.

Wenn diese Schritte abgeschlossen sind und REDcert sowie der Wirtschaftsbeteiligte einen Systemvertrag unterzeichnet haben, führt die beauftragte Zertifizierungsstelle eine Kontrolle durch, in deren Rahmen sie die Konformität mit den in den Systemgrundsätzen für die neutrale Kontrolle im REDcert System definierten Anforderungen überprüft.

Nachdem der Kontrollbericht in die REDcert Datenbank eingegeben wurde, stellt die Zertifizierungsstelle dem Wirtschaftsbeteiligten ein Zertifikat nach Maßgabe von REDcert aus und lädt dieses unmittelbar auf die Zertifikat-Plattform von REDcert¹³ hoch.

Jedes in der REDcert-Datenbank hinterlegte Zertifikat enthält mindestens folgende Angaben:

- Status des Zertifikates [gültig/abgelaufen/ausgesetzt]

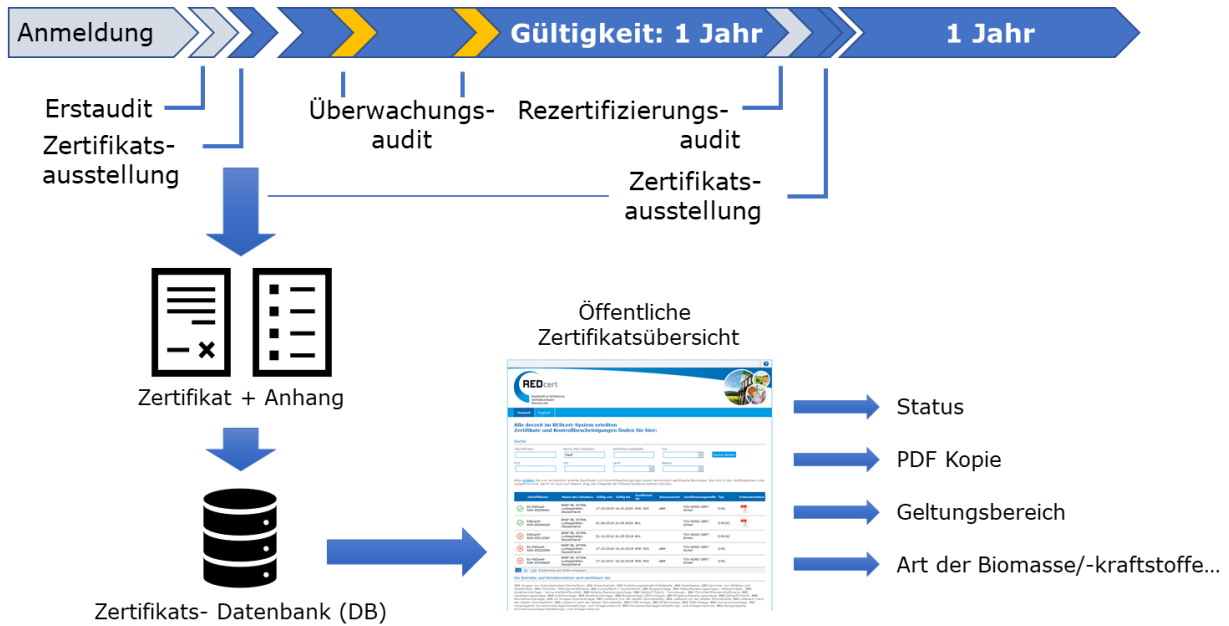
¹³ Öffentliche Zertifikat-Plattform von REDcert; abrufbar unter: <https://redcert.eu/ZertifikateDatenAnzeige.aspx> (zuletzt abgerufen am 17.11.2020)

- eindeutiger Identifikator
- Name des Inhabers
- Ort
- Postleitzahl
- Land
- gültig von [Datum]
- gültig bis [Datum]
- zertifiziert als [Geltungsbereich gem. Code-Tabelle]
- Name der ausstellenden Zertifizierungsstelle
- Typ [Kontrollbescheinigung oder Zertifikat]
- Art der Biomasse bzw. des Biokraftstoffes, flüssigen Biobrennstoffes oder Biomasse-Brennstoffes, der vom Zertifikat abgedeckt ist
- PDF-Datei des Zertifikats (optional)

Achtung: Die bloße Registrierung, Vertragsunterzeichnung oder erfolgreiche Absolvierung der Kontrolle ermächtigt einen Wirtschaftsbeteiligten nicht, im Rahmen des REDcert Systems nachhaltige Biomasse zu liefern. Mit der Lieferung nachhaltiger Biomasse bzw. von Biokraftstoff, flüssigem Biobrennstoff oder Biomasse-Brennstoff darf erst dann begonnen werden, wenn ein gültiges Zertifikat vorliegt.

Die Zertifizierung ist 12 Monate gültig. Eine erneute Zertifizierung setzt ein neues, vollständiges Audit voraus, in dem u.a. die Geschäftsvorfälle der letzten 12 Monate, welche die Biomasse bzw. die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe betreffen, zu betrachten sind.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Registrierungs- und Zertifizierungsprozess:



Der genaue Ablauf des Zertifizierungsverfahrens ist in den „Systemgrundsätzen für die Neutrale Kontrolle“ geregelt.

5.8 Andere Zertifizierungssysteme

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter Biomasse bzw. Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus anderen Zertifizierungssystemen „importieren“ möchte, um sie im Rahmen des REDcert Systems weiterzuverarbeiten oder zu liefern, muss er zunächst nachweisen, dass die Biomasse bzw. Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe im Rahmen des Geltungsbereichs (hinsichtlich der Kriterien, für die dieses System anerkannt ist) und der Version eines von der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystems zertifiziert wurde. REDcert darf die gegenseitige Anerkennung mit den von der Europäischen Kommission anerkannten nationalen Systemen in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 29 Absätze 2 bis 5 (10) genannten Nachhaltigkeitskriterien nicht verweigern.

Ferner muss der Wirtschaftsbeteiligte sicherstellen, dass für diese Lieferungen mit Biomasse bzw. Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen dieselben Angaben zu den Nachhaltigkeitseigenschaften sowie deren Nachweis wie für Lieferungen im Rahmen des REDcert Systems vorliegen.

Für den Import von Abfall und Reststoffen bzw. daraus erzeugten Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe behält sich REDcert ausdrücklich eine explizite Anerkennung einzelner

anderer Zertifizierungssysteme vor, soweit diese die von REDcert festgelegten zusätzlichen Anforderungen (siehe Abschnitt 5.2) mindestens gleichwertig erfüllen. Die auf diese Weise von REDcert ausdrücklich anerkannten Zertifizierungssysteme sind auf der Internetseite¹⁴ unter www.redcert.org veröffentlicht.

5.9 Übergang der Zertifizierung von RED I zu RED II

Ab dem 1. Juli 2021 gelten nur noch die revidierten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001. Wirtschaftsbeteiligte sind aufgefordert, ihre Treibhausgasberechnung ab diesem Datum entsprechend anzupassen.

Um einen geordneten Übergang der Zertifizierung im Rahmen des REDcert-EU-Systems zu gewährleisten, wird das nachstehende Verfahren angewendet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Anerkennung des REDcert-EU Systems von der Europäischen Kommission entsprechend den revidierten RED II-Anforderungen rechtzeitig aktualisiert wird:

- Wirtschaftsbeteiligte, die über ein gültiges Zertifikat im Rahmen des REDcert-EU Systems verfügen, das nach RED I anerkannt ist und vor dem 1. Juli 2021 ausgestellt wurde, gelten während der regulären Gültigkeitsdauer des Zertifikats als „zertifiziert“. Sie sind verpflichtet, die aktualisierten Systemanforderungen ab dem 1. Juli 2021 umzusetzen, was bei der nächsten Re-Zertifizierung umfassend geprüft wird. Sie können sich für eine erweiterte Re-Zertifizierung auf freiwilliger Basis entscheiden.
- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aktualisierten REDcert-EU Systems gemäß Beschreibung in den aktuellen Systemgrundsätzen können als einmalige Maßnahme alle auf Lager befindlichen Rohstoffe und Kraft-/Brennstoffe, die im Rahmen des früheren REDcert-EU Systems oder eines anderen von der Kommission gemäß Richtlinie 2009/28/EG anerkannten freiwilligen oder nationalen Systems als nachhaltig zertifiziert wurden, als nachhaltig gelten und genaue Informationen über die THG-Emissionen im Rahmen der neugefassten Richtlinie über erneuerbare Energien (Richtlinie (EU) 2018/2001) liefern.
- Daher müssen die Wirtschaftsbeteiligten zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihren anstehenden Massenbilanzzeitraum abschließen, in der Lage sein, die physisch

¹⁴ Siehe Tabelle unter https://redcert.org/images/Acceptance_certification_systems.pdf (zuletzt abgerufen am 17.11.2020)

vorhandenen nachhaltigen Roh- und Kraft-/Brennstoffe auf Lager zu ermitteln und zu dokumentieren.

6 Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Um den Transparenzanforderungen des Gesetzgebers, aber vor allem auch unseren eigenen Ansprüchen an ein integrales Zertifizierungssystem gerecht zu werden, hat REDcert eine Reihe von Transparenzmaßnahmen definiert, die in Kapitel 7 der „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“ näher erläutert werden.

6.1 Transparenz in der Systemdarlegung

REDcert informiert die interessierte Öffentlichkeit (potenzielle Systemnutzer, Medien, Verbände und Interessensvertretungen) umfassend über die Inhalte und Anforderungen des Zertifizierungssystems. Alle freigegebenen Systemdokumente, die zur Implementierung und Überwachung des Systems erforderlich sind, stehen unter www.redcert.org zur Verfügung. Darüber hinaus stellt REDcert seinen Systemteilnehmern und den für diese tätigen Zertifizierungsstellen Hilfsmittel und Informationsmaterialien zur Verfügung. Interessierte Parteien haben somit die Möglichkeit, jederzeit Einblick in diese Dokumente zu nehmen und sich mit Hilfe eines kostenfreien Newsletter-Service auf dem aktuellen Stand des Systems zu halten.

6.2 Transparenz in der Systemanbindung

REDcert schließt sowohl mit den Systemteilnehmern (Wirtschaftsbeteiligten) wie auch mit den im System tätigen Zertifizierungsstellen schriftliche Verträge ab, in denen die Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien eindeutig geregelt sind.

Diese Verträge stellen sicher, dass die Forderungen des Zertifizierungssystems

- a) verbindlich anwendbar,
- b) überprüfbar und nachvollziehbar und
- c) notfalls mit Rechtsmitteln durchsetzbar sind.

Die Verträge mit den Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Arbeit der Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie überwachen können.

Wenn die Europäische Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative untersuchen muss, ob das REDcert-EU System vorschriftsmäßig funktioniert oder ob die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von THG-Emissionen in Bezug auf eine bestimmte Lieferung erfüllt sind, wird der angemessene Zugang zu den relevanten Daten, wie z. B. Auditberichte und aktuelle Treibhausgasberechnungen entweder von den Wirtschaftsbeteiligten oder den Zertifizierungsstellen durch vertragliche Bestimmungen sichergestellt.

Die Verträge sind sorgfältig gestaltete Standardwerke. Individuelle Vereinbarungen in Bezug auf die Systemforderungen werden nicht getroffen.

6.3 Transparenz in der Systemverwaltung

REDcert nutzt zur Verwaltung des Zertifizierungssystems eine Datenbank, in der alle

- Systemteilnehmer einschließlich der von diesen mit eingebrachten unselbstständigen Betriebsstätten,
- alle durchgeführten Kontrollen ungeachtet ihres Ergebnisses,
- alle im Rahmen des REDcert-EU Systems ausgestellten Zertifikate,
- alle Sanktionsmaßnahmen und
- Marktdaten dokumentiert werden, die für die Meldepflicht des Systems an die Europäische Kommission relevant sind.

Diese Systemverwaltung ist jederzeit in der Lage, berechtigten Kreisen Auskünfte über den Status der Teilnehmer, Kontrollen und Sanktionen zu geben.¹⁵

REDcert erfüllt darüber hinaus die behördlich vorgegebenen Informations- und Berichtspflichten gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 30 (5) und erstellt und übermittelt die hier jeweils verlangten Informationen innerhalb der vorgegebenen Frist (bis zum 30. April

¹⁵ European Commission DG ENER: Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme bezüglich Transparenzmaßnahmen (12.03.2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20transparency%20ARES%202015%201094930.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.11.2020)

des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres) an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.¹⁶

Diese betreffen

- a) die Unabhängigkeit, die Modalitäten und die Häufigkeit von Kontrollen, sowohl in Relation dazu, was zu diesen Aspekten zum Zeitpunkt der Zulassung des fraglichen Systems durch die Kommission in der Systemdokumentation angegeben ist, als auch in Relation zur bewährten Praxis in der Branche
- b) die Verfügbarkeit sowie Erfahrung und Transparenz in der Anwendung von Verfahren für die Ermittlung und den Umgang mit Konformitätsverstößen, insbesondere im Hinblick auf Situationen oder Vorwürfe gravierenden Fehlverhaltens seitens der Mitglieder des Systems
- c) Transparenz, vor allem in Bezug auf die Zugänglichkeit des Systems, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Amtssprachen der Länder und Regionen, aus denen Rohstoffe stammen, die Zugänglichkeit einer Liste mit zertifizierten Betreibern und relevanten Zertifikaten und die Zugänglichkeit der Berichte der Kontrolleure
- d) Einbeziehung der Betroffenen, vor allem im Hinblick auf die Konsultation indigener und örtlicher Gemeinschaften vor der Beschlussfassung während des Entwurfs und der Überarbeitung des Systems sowie während den Kontrollen und die Reaktion auf deren Beiträge
- e) die allgemeine Robustheit des Systems, vor allem vor dem Hintergrund der Regeln für die Akkreditierung, Qualifizierung und Unabhängigkeit von Kontrolleuren und relevanten Systemgremien
- f) marktabhängige Aktualisierungen des Systems, der Menge an zertifizierten Rohstoffen und Biokraftstoffen nach Herkunftsland und Typ, der Anzahl der Teilnehmer
- g) die Einfachheit und Wirksamkeit der Implementierung eines Systems, dass die Konformitätsnachweise mit den Nachhaltigkeitskriterien überwacht, die das System seinen Mitgliedern gibt, wobei ein solches System als Mittel der Verhinderung betrügerischen Handelns dienen soll – besonders im Hinblick auf die

¹⁶ European Commission DG ENER: Schreiben zu Berichtspflichten für freiwillige Zertifizierungssysteme (01.09.2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20annual%20reporting.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.11.2020)

Erkennung, Handhabung und Nachverfolgung vermuteter Betrugsfälle und sonstiger Unregelmäßigkeiten und ggf. die Anzahl der entdeckten Betrugsfälle bzw. Unregelmäßigkeiten

- h) Optionen für Rechtsträger, autorisiert zu werden, Zertifizierungsstellen anzuerkennen und zu überwachen
- i) Kriterien für die Anerkennung oder Akkreditierung von Zertifizierungsstellen
- j) Regeln für die Überwachung der Zertifizierungsstellen
- k) Möglichkeiten der Begünstigung oder Verbesserung der Förderung bewährter Praktiken

Für die genannten Kriterien verweist REDcert auf die jeweils zutreffenden Abschnitte seiner Systemgrundsätze und wird deren Umsetzung im Berichtsjahr jeweils darlegen.

Für die unter Punkt (f) angeführten Kriterien wird die von der EU-Kommission vorgegebene und auf der Transparenzplattform veröffentlichte aktuelle Vorlage verwendet. Die hier geforderten Daten erhebt REDcert systematisch von allen Systemteilnehmern im Rahmen einer jährlichen Abfrage mit Hilfe der REDcert Datenbank. Zur Plausibilisierung der gemeldeten Daten können die Auditberichte der Zertifizierungsstellen herangezogen werden, da diese ebenfalls eine Abfrage und vor-Ort-Überprüfung der als nachhaltig erfassten/gehandelten Biomasse- und Biokraftstoffmengen vorsehen.

6.4 Transparenz in der Zertifizierung

Für den Handel mit zertifizierter nachhaltiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen ist ein gültiges Zertifikat unverzichtbare Voraussetzung. Um eine für alle Wirtschaftsbeteiligte nachvollziehbare und manipulationssichere Übersicht aller im REDcert System ausgestellten Zertifikate – gültige, abgelaufene und ausgesetzte – zu ermöglichen, stellt die REDcert Datenbank diese Zertifikate mit detaillierten Angaben zur Gültigkeit und dem Geltungsbereich im Internet öffentlich zur Verfügung (siehe 6.3). Die für die Ausstellung und Überwachung der Zertifikate zuständigen Zertifizierungsstellen gewährleisten eine stets tagesaktuell gepflegte Übersicht.

6.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Das REDcert System kann keine Garantie für rechtskonformes Handeln der Systemteilnehmer wie der eingebundenen Zertifizierungsstellen übernehmen. Bei Abschluss eines Systemvertrages ist grundsätzlich die positive Absicht zur Erfüllung der Systemanforderungen zu unterstellen.

Gleichwohl verfügt REDcert über wirksame Verfahren, um das Risikopotenzial für Systemverstöße, Missbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen wirksam entgegen zu treten. Diese Prozesse sind in den „Systemgrundsätzen für das Integritätsmanagement“ niedergelegt:

➤ **Der Registrierungsprozess für neue, potenzielle Systemteilnehmer**

Jeder potentielle Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit er bereits Teilnehmer eines anderen Zertifizierungssystems war oder ist. Weiterhin ist der Grund des Systemwechsels anzugeben, und im Fall eines Systemausschlusses infolge von Verstößen ist REDcert das Recht einzuräumen, detaillierte Informationen über die betreffenden Verstöße beim früheren Zertifizierungssystem und der bisherigen Zertifizierungsstelle einzuholen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass ein REDcert Zertifikat erst dann ausgestellt wird, wenn alle festgestellten Verstöße nachweislich beseitigt wurden. Ein „System-Hopping“ wird unter diesen Voraussetzungen wirksam unterbunden.

Darüber hinaus muss jeder potenzielle Systemteilnehmer bei der Registrierung angeben, ob das Unternehmen in den letzten 12 Monaten unter einer anderen

Rechtsform und/oder einem anderen Namen tätig war. Diese Informationen werden REDcert gegebenenfalls bereitgestellt.

Insbesondere müssen Wirtschaftsbeteiligte, die am REDcert-EU System teilnehmen wollen, bei der Registrierung folgende Informationen in Bezug auf eine Vorzertifizierung vorlegen:

- Informationen darüber, ob der Wirtschaftsbeteiligte in den letzten 12 Monaten bereits unter einem anderen Firmennamen, einer anderen Rechtsform oder einer anderen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an REDcert-EU teilgenommen hat (unter Angabe des alten Firmennamens und der alten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)
- Informationen darüber, ob ein gültiges Zertifikat aus einem anderen von der Europäischen Kommission oder einer nationalen Behörde anerkannten System vorliegt (mit Informationen darüber, ob während des Gültigkeitszeitraums Sonderaudits stattgefunden haben)
- Informationen darüber, ob ein in der Vergangenheit (in den letzten 12 Monaten) bestehendes Zertifikat regulär endete oder vor seinem Ablaufdatum freiwillig aufgegeben wurde
- ob in der Vergangenheit (letzte 12 Monate) ein Zertifikat aufgrund eines Verstoßes entzogen wurde

Diese Informationen werden von REDcert überprüft.

Während des Registrierungsverfahrens muss der Wirtschaftsbeteiligte sicherstellen, dass die in der Vorzertifizierung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben behält sich REDcert das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen oder die Aufnahme in das Programm zu verweigern.

➤ **Das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen**

Die überwiegende Mehrheit aller Unternehmen im REDcert System, die als sog. „Letzte Schnittstelle“ Nachhaltigkeitsnachweise für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe ausstellen, nutzen hierfür die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereitgestellte Anwendung „nabisy“. Die BLE übermittelt REDcert (und anderen Zertifizierungssystemen) im regelmäßig alle unter dem System ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise. REDcert hat ein komplexes Auswertungsverfahren entwickelt, um die hier identifizierten „auffälligen“

Nachhaltigkeitsnachweise (Nachweis, deren THG-Emissionen um mehr als 10 % unter den „typischen“ Emissionen der betreffenden Biokraftstoffart liegen) zu analysieren. Derart identifizierte Nachweise werden den betreffenden Unternehmen und den jeweils zuständigen Zertifizierungsstellen zur Überprüfung und Bestätigung vorgelegt.

➤ **Integritätsmanagement im REDcert-EU System**

Neben den Systemverstößen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Kontrollen während des regulären Zertifizierungsverfahrens aufgedeckt werden, können auch Beschwerden jeglicher Art Auslöser für zusätzliche Kontrollen oder andere Maßnahmen sein.

Innerhalb seines Integritätsmanagements hat REDcert ein **Beschwerde-Management-System** eingerichtet.

Das REDcert-Sanktionssystem zielt letztlich darauf ab, nachgewiesene Systemverstöße wirksam zu bestrafen. Dies wird ausführlicher im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“ beschrieben.

➤ **Die geschützte Marke „REDcert“**

REDcert hat eine gleichnamige Dienstleistungsmarke beim Europäischen Markenamt eintragen lassen. Sie darf ausschließlich von den Systemteilnehmern und anerkannten Zertifizierungsstellen verwendet werden. Somit ergeben sich bereits aus dem Markenrecht umfangreiche Möglichkeiten, gegen missbräuchliche und fälschliche Verwendung der Marke REDcert vorzugehen ohne dass es weiterer Beweise für ein systemwidriges Verhalten bedarf.

6.6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern

REDcert hat Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern entwickelt, die auch im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“ ausführlich beschrieben sind.

7 Kostenbelastung der teilnehmenden Unternehmen

Die Trägergesellschaft des Zertifizierungssystems REDcert repräsentiert über ihre Gesellschafter die maßgeblichen, von der Nachhaltigkeitszertifizierung betroffenen Wirtschaftsgruppen. Es liegt im ureigenen Interesse dieser Gesellschafter, keine unzumutbaren oder unnötigen Belastungen ihrer Mitgliedsunternehmen infolge des Zertifizierungssystems auszulösen.

Dementsprechend sind die für die Nutzung des Zertifizierungssystems REDcert anfallenden Gebühren auf Basis eines kostendeckenden Systembetriebs kalkuliert. Die Gewinnerzielung ist nicht vornehmlicher Gesellschaftszweck der Trägergesellschaft. Die Gebührenfestsetzung obliegt der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Fachbeirat und der Gesellschafterversammlung.

Die Teilnehmergebühren sind transparent in Form einer Gebührensatzung niedergelegt, die jeder interessierte Betrieb vor dem Systembeitritt zur Kenntnis genommen hat.

Die Kosten für die neutrale Kontrolle durch zugelassene Zertifizierungsstellen werden nicht durch das REDcert System definiert, sondern ergeben sich im Wettbewerb der Zertifizierungsstellen nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Um einen ausschließlich über den Preis getriebenen Wettbewerb zu Lasten der Zertifizierungsqualität zu verhindern, wertet REDcert systematisch die für ein Audit aufgewendeten Zeiten aller Zertifizierungsverfahren aus und hinterfragt bzw. beanstandet konsequent auffällig geringe Auditzeiten (siehe Abschnitt 6.6).

REDcert erfüllt die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Forderung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten für kleinbäuerliche Betriebe, Produzentenorganisationen und Genossenschaften. Kleinbäuerliche Betriebe im REDcert System sind Betriebe, deren produktive Fläche um mehr als 75 % unter der im Landesdurchschnitt bewirtschafteten Fläche liegen und/oder Nebenerwerbsbetriebe, die mehr als 50 % ihres Betriebs-/Familieneinkommens außerhalb der Landwirtschaft erzielen. Die Kosten für die Nachweisführung und v.a. Kontrolle der Nachhaltigkeitskriterien in derartigen Betrieben sollen im Rahmen des REDcert Systems den zu erwartenden Mindererlös, wenn die vom Betrieb erzeugte Biomasse als nicht nachhaltig erzeugt zu voraussichtlich niedrigeren Erlösen vermarktet werden muss, nicht überschreiten.

8 Relevante Dokumente

Die Dokumentationsstruktur des REDcert-EU-Systems umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben/überarbeitet
1	Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der REDcert-EU-Systemgrundsätze ist auf der Homepage unter www.redcert.org veröffentlicht.
2	Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen	
3	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	
4	Systemgrundsätze für die Massenbilanz	
5	Systemgrundsätze für die Neutrale Kontrolle	
6	Systemgrundsätze Integritätsmanagement	
7	Stufenspezifische Checklisten	

REDcert behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse sowie Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der REDcert-EU Dokumentation darstellen, sind auf der REDcert-Homepage unter www.redcert.org gesondert veröffentlicht. Bei Verweis auf die Rechtsgrundlagen ist immer die jeweils aktuell geltende Fassung anzunehmen.

9 Anhang

Biomasse

Der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs.

Flüssige Biobrennstoffe

Flüssigbrennstoffe aus Biomasse zur energetischen Verwertung wie Stromerzeugung, Heizung und Kühlung mit Ausnahme des Antriebs von Fahrzeugen;

Biokraftstoffe

Flüssige oder gasförmige Kraftstoffe aus Biomasse für den Antrieb von Fahrzeugen;

Biomasse-Brennstoff

Gasförmige und feste Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt wurden.

Recycelte Kohlenstoff-Brennstoffe (RCFs)

Flüssige und gasförmige Kraft-/Brennstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs stammen, die nicht für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) geeignet sind, oder aus Prozess- und Abgasen nicht erneuerbaren Ursprungs, die als unvermeidbare und unbeabsichtigte Folge des Produktionsprozesses in Industrieanlagen entstehen.

Erneuerbare flüssige und gasförmige Verkehrskraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs (RFNBOs)

Flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, die im Verkehrssektor verwendet werden und bei denen es sich nicht um Biokraftstoffe oder Biogas handelt, deren Energiegehalt aus anderen erneuerbaren Quellen als Biomasse stammt.

Abfall

Abfall entspricht der Definition in Artikel 3 (1) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Rohstoffe oder Substanzen, die absichtlich verändert oder verunreinigt wurden, um dieser Definition zu entsprechen, fallen nicht unter diese Definition.

Bioabfall

Bioabfall im Sinne von Richtlinie 2008/98/EG bezeichnet biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

Reststoff (aus der Verarbeitung)

Ein Reststoff ist ein Stoff, der kein Endprodukt ist, dessen Produktion durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird. Er ist nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu erzeugen.

Reststoffe der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und Forstwirtschaft

„Reststoffe der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft“ sind Reststoffe, die direkt in der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft erzeugt werden. Davon ausgeklammert sind Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder der Verarbeitung.

Lignozellulose-haltiges Material

Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie z. B. Biomasse aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen sowie Rückständen und Abfällen aus der Forstwirtschaft.

Zellulosehaltiges Non-Food-Material

Rohstoffe, die hauptsächlich aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen geringeren Ligningehalt als Lignozellulose-haltiges Material aufweisen, einschließlich der Rückstände von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Maisstroh, Spelzen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit geringem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, Riesenschilf, Zwischenfrüchte vor und nach den Hauptkulturen,

Gründüngungspflanzen, industrielle Rückstände, einschließlich der Rückstände von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach der Extraktion von pflanzlichen Ölen, Zuckern, Stärken und Proteinen sowie Material aus Bioabfall. Unter Gründüngungspflanzen und Zwischenfrüchten versteht man zeitlich begrenzte, kurzzeitig eingesäte Grünpflanzen, die aus einer Gras-Leguminosen-Mischung mit geringem Stärkegehalt bestehen, um Viehfutter zu gewinnen und die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern, damit bei den Hauptkulturen höhere Erträge erzielt werden können.

Tatsächlicher Wert

Die THG-Emissionseinsparung für einige oder alle Schritte eines bestimmten Herstellungsprozesses von Biokraftstoffen/flüssigen Biobrennstoffen, berechnet nach der Methodik gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001, Anhang V Teil C und Anhang VI Teil B.

NUTS2-Wert

Emissionswert für die Biomassearten in bestimmten Regionen der Ebene 2 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS2-Regionen), die in den Berichten der Mitgliedstaaten (soweit vorliegend) gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angegeben wurden, oder

Typischer Wert

Eine Schätzung der repräsentativen THG-Emissionseinsparung für einen bestimmten Produktionspfad von Biokraftstoff/flüssigem Biobrennstoff.

Standardwert

Ein Wert, der durch Anwendung vorher festgelegter Faktoren von einem typischen Wert abgeleitet wird und der unter den in dieser Richtlinie genannten Umständen anstelle eines tatsächlichen Wertes verwendet werden kann

Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen

Sämtliche CO₂-, CH₄- und N₂O-Nettoemissionen, die dem Kraftstoff (einschließlich aller beigemischten Bestandteile) oder dem Energieträger zugeordnet werden können. Dies umfasst alle relevanten Phasen von der Gewinnung, dem Anbau, einschließlich

Landnutzungsänderungen, dem Transport und dem Vertrieb bis zur Verarbeitung und Verbrennung, unabhängig vom Ort, an dem diese Emissionen auftreten.

Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit

Die Gesamtmasse der kraftstoff- oder energieträgerbedingten Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalent, geteilt durch den Gesamtenergiegehalt des Kraftstoffs oder des Energieträgers (für Kraftstoffe ausgedrückt als unterer Heizwert).

10 Revisionsinformation zu Version EU 06

Abschnitt	Änderung
1	Vorbemerkung - Aktualisierung der rechtlichen Bezugsdokumente - Verweis auf das angegliederte Sustainable Resources Verification Scheme (SURE)
3	Begriffe und Geltungsbereich - Aktualisierung des geografischen Geltungsbereichs von REDcert - Aktualisierung der vom System abgedeckten Kraft-/Brennstoffarten - Ausschluss von Biokraftstoffen mit hohem iLUC-Risiko - grafische Darstellung des jeweiligen Marktanteils von REDcert und SURE - neue grafische Darstellung der funktionalen Gliederung von REDcert
5	Das Zertifizierungssystem REDcert - redaktionelle Aktualisierung
5.3	Anforderungen an die THG-Minderung und die Berechnungsverfahren - Aktualisierung des rechtlichen Bezugsrahmens „Standardwerte“ gemäß RED II und des Verweises auf REDcert Systemdokumente
5.5	Anforderungen an die Dokumentation - Ausblick auf die verpflichtende Nutzung der kommenden Unions-Datenbank
5.6	Funktionsweise des Systems und Lenkung - neue grafische Darstellung von Aufbau und Funktionsweise des Zertifizierungssystems - erweiterte Definition von „Erzeugern“, die jetzt landwirtschaftliche Betriebe sowie Herkunftsorte abdeckt (Abfall & Reststoffe)
5.7	Registrierung und Zertifizierung - Aktualisierung der Informationen eines Antragstellers bezüglich früherer oder gleichzeitiger Tätigkeiten - Erweiterung der Art von Informationen, die von der Zertifikate-Datenbank von REDcert geliefert werden

	- neue grafische Darstellung des Registrierungs- und Zertifizierungsprozesses
5.8	Andere Zertifizierungssysteme - Aktualisierung des rechtlichen Bezugsrahmens (RED II) bezüglich des Nachweises der Konformität mit den Nachhaltigkeitskriterien
5.9	NEU: Übergang der Zertifizierung von RED I zu RED II
6.2	Transparenz in der Systemanbindung - Autorisierung einer mitgliedstaatlichen Behörde für die Überwachung des Betriebs von Zertifizierungsstellen
6.3	Transparenz in der Systemverwaltung - redaktionelle Änderungen - Aktualisierung des rechtlichen Bezugsrahmens (RED II) bezüglich der Berichtspflichten des Systems
6.5	6.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug - redaktionelle Änderungen und Verschiebung von Passagen in Kapitel 6.6
6.6	NEU: Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern - Verweis auf das neue Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“
8	Relevante Dokumente - Aktualisierung der Dokumentliste
9	Anhang - Aktualisierung und Ergänzung von Definitionen
10	NEU: Revisionsinformation zu Version EU 06